

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 173/10 B**

L 1 U 995/10 WA (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 U 1526/06 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Mai 2010 wird als unzulässig ver-  
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Da der Beschluss nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn eine Begründung geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat, da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, auf folgendes Hinweise:
- 2 Der Senat kann dahingestellt lassen, ob der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an das LSG ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zulässiger Antrag ist, denn der Kläger benennt schon keinen der Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG. Soweit er sinngemäß geltend macht, dem LSG seien Verfahrensfehler unterlaufen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind diese nicht hinreichend bezeichnet. Er rügt ua, das LSG habe die Stellungnahme eines Arztes berücksichtigt, obwohl dieser den Bruder des Klägers aber nicht diesen selbst untersucht habe. Der Kläger zeigt aber nicht auf, dass das LSG selbst einen Verfahrensfehler begehen würde, wenn es die Auskunft eines Arztes verwertet, die dieser über die Person des Klägers abgegeben hat. Auch dass er dem LSG gegenüber gerügt habe, die Auskunft des Arztes sei unverwertbar, da der gehörte Arzt den Kläger nie untersucht habe, ist nicht dargetan.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

